AMTSBLATT

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 14/19 Donnerstag, 04. Juli 2019

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 174**
**Gebiet: Hermannstraße / Sandstraße**
**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

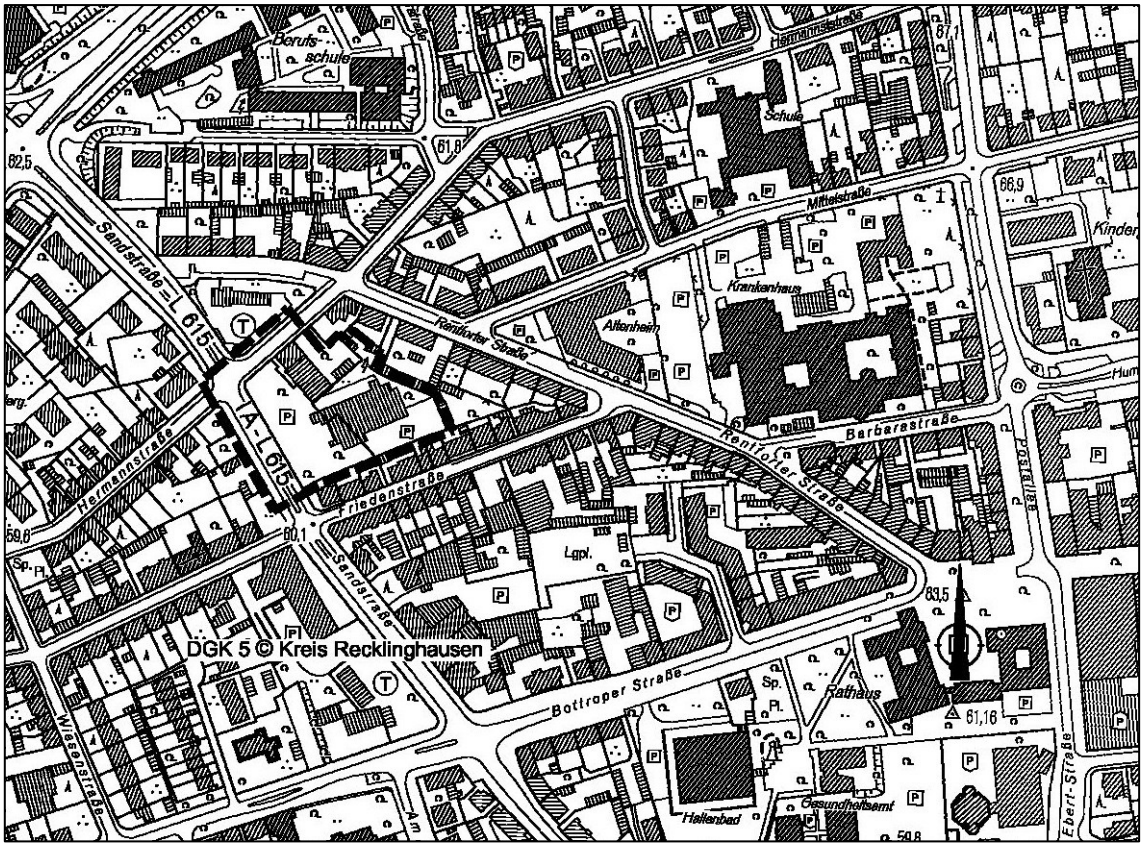


Für das Gebiet Hermannstraße / Sandstraße soll der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 174 aufgestellt werden. Hierfür hat der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07.09.2017 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Öffentlichkeit hat nun Gelegenheit, sich an der Planung zu beteiligen.

Die Planunterlagen:

- der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 174, Gebiet: Hermannstraße / Sandstraße, in der Fassung vom 19.06.2019 und

- die Begründung in der Fassung vom 19.06.2019

können **vom 23.07.2019 bis einschließlich zum 05.08.2019** während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433 eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit können die Unterlagen auch im Internet unter der Internet-Adresse: **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung/** eingesehen werden.

Im o. g. Zeitraum können Anregungen zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. zu den bereitgestellten Unterlagen schriftlich sowie elektronisch im Bereich ***„Beteiligung"*** unter **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung/** abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) handelt.

Gladbeck, den 24.06.2019

Der Bürgermeister
I.V.

-Dr. Kreuzer-
Stadtbaurat

**16. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Bereich: Sandstraße / Hermannstraße**

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

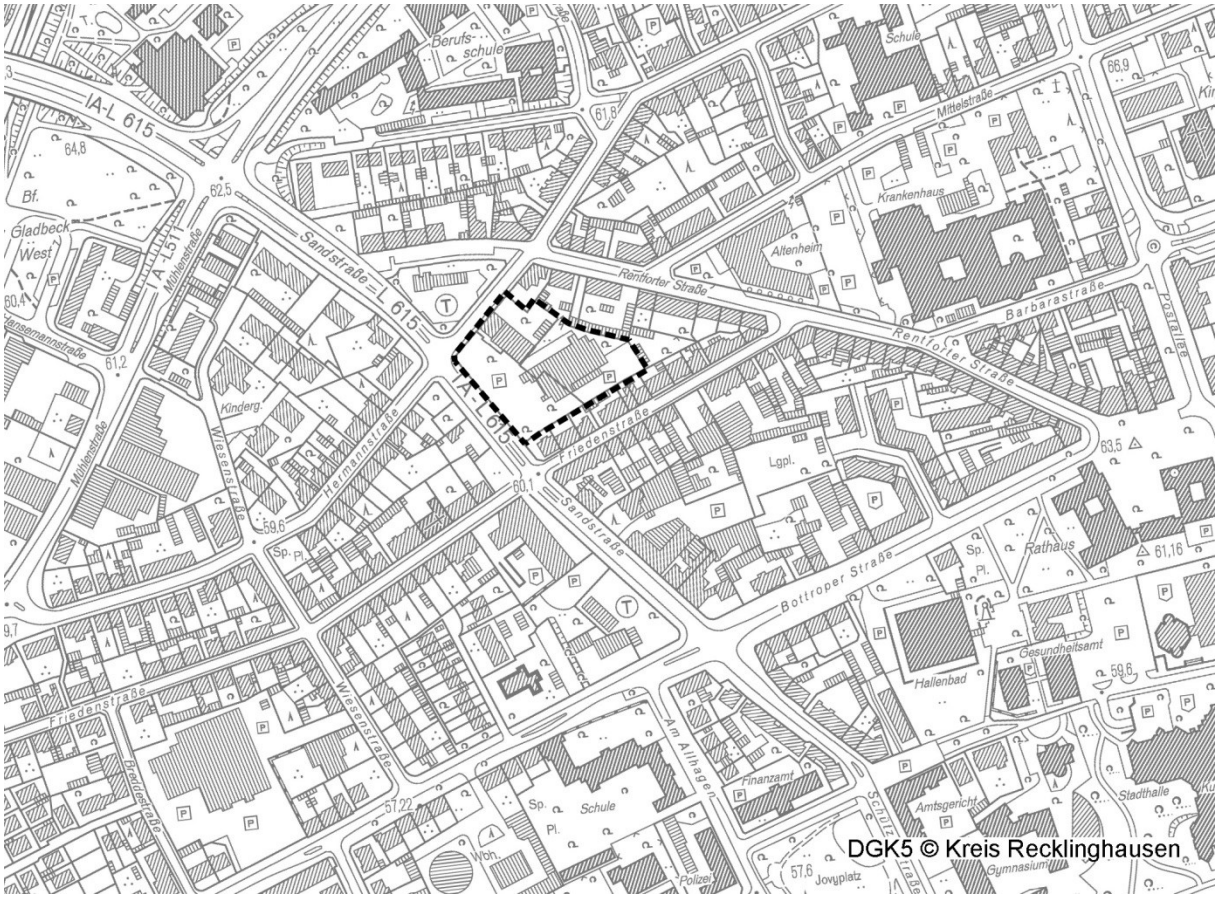


Für den Bereich Sandstraße / Hermannstraße soll die 16. Flächennutzungsplan-Änderung durchgeführt werden.

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat hierfür in seiner Sitzung am 07.09.2017 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Planbereich als Standort für großflächigen Einzelhandel entwickeln zu können. Die Öffentlichkeit hat nun Gelegenheit, sich an der Planung zu beteiligen.

Die Planunterlagen

- die 16. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich: Sandstraße / Hermannstraße, in der Fassung vom 25.06.2019 und
- die Begründung in der Fassung vom 25.06.2019

können **vom 23.07.2019 bis einschließlich zum 05.08.2019** während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rat-

haus, Flur des 4. Obergeschosses, zwischen Zimmer 432 und 433 eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit können die Unterlagen auch im Internet unter der Internet-Adresse: **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung/** eingesehen werden.

Im o. g. Zeitraum können Anregungen zur Flächennutzungsplan-Änderung bzw. zu den bereitgestellten Unterlagen schriftlich sowie elektronisch im Bereich **„Beteiligung"** unter **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung/** abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) handelt.

Gladbeck, den 26.6.2019

Der Bürgermeister
I.V.

- Dr. Kreuzer –
Stadtbaurat

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 177,**
**Gebiet: Schultenstraße / Scholtwiese**

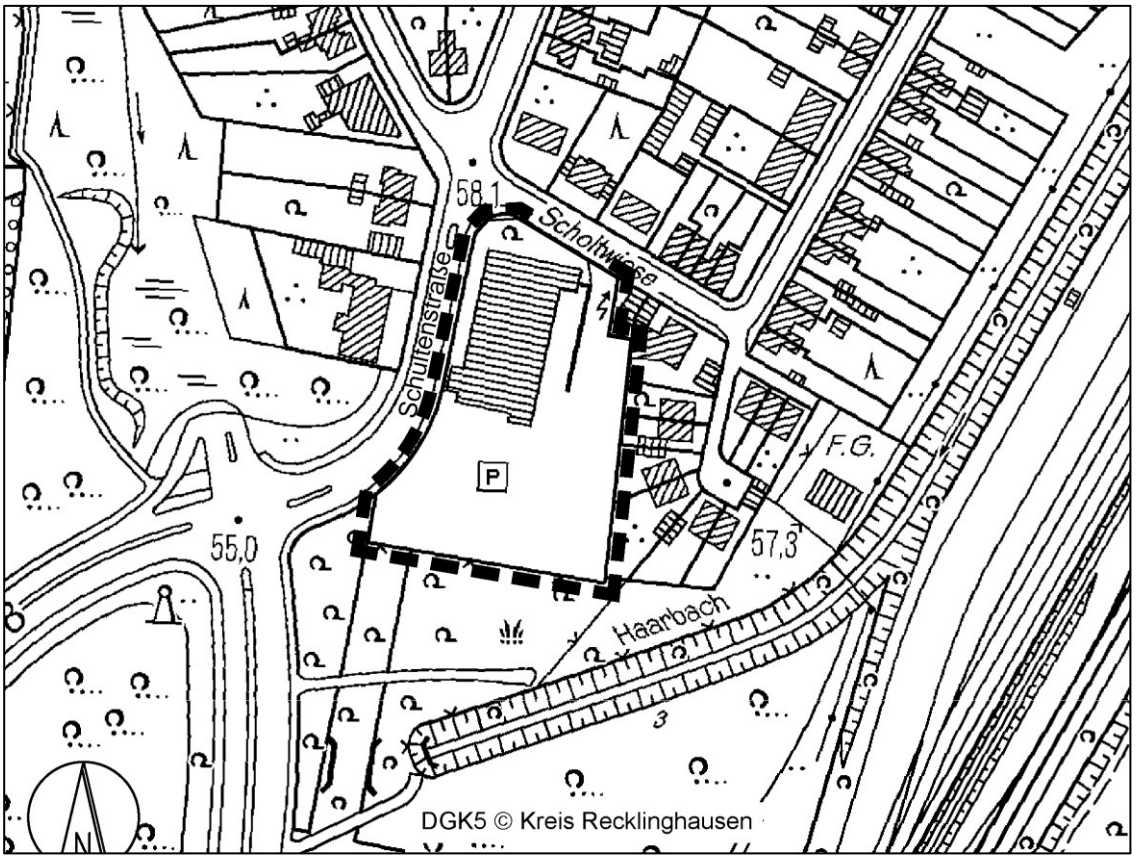


**Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 24.01.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

> Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 177, Gebiet: Schultenstraße / Scholtwiese, in der Fassung vom 10.01.2019, wird mit der Begründung vom 10.01.2019 gemäß 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 177 ist aus dem abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen.

Mit Hilfe des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einzelhandelbetriebes geschaffen werden.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 177, Gebiet: Schultenstraße / Scholtwiese mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt Gladbeck wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen kann in der Zeit

**vom 23.07.2019 bis einschließlich zum 22.08.2019**

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2 in Gladbeck im Flur des 4. Obergeschosses vor Zimmer 432 und 433 eingesehen werden.

Es liegen die folgenden Unterlagen sowie die folgenden umweltbezogenen Informationen vor:

**Begründung** des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 10.1.2019
einschließlich **Umweltbericht** vom 12.12.2018

- In der Begründung einschließlich des Umweltberichtes werden u. a. die Umwelt und ihre Bestandteile sowie die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden; Fläche (insb. Flächenversiegelung); Wasser (insb. Niederschlagswasser); Klima und Luft; Landschaft; Kultur und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander untersucht.
- Von dem Vorhaben gehen keine schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter aus. Die Umsetzung der Planung hat im Wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Klima/Luft.

  In Folge der Planumsetzung wird die wohnortnahe Versorgung der umliegenden Bevölkerung dauerhaft sichergestellt. Planungsbedingt entfallen einige im Plangebiet befindliche Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Gladbeck fallen. Der Baumverlust wird durch Anpflanzen gleichwertigen Ersatzes vollumfänglich ausgeglichen. Aus der Umsetzung der Planung resultiert im Vergleich zum Ist-Zustand eine Reduzierung der vollständig versiegelten Fläche. Durch Wiedernutzung des Vorhabenstandortes wird eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle (mit voraussichtlich erheblich größeren umweltbezogenen Auswirkungen) vermieden. Durch das firmeneigene »Green-Building«-Konzept wird zudem dem Anspruch an eine klimafreundliche bzw. klimaschützende Bauweise Rechnung getragen.

---

Informationen zum Schutzgut Mensch:

**Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines ALDI-Marktes** vom 08.06.2018
(*Wenker & Gesing, Gronau*)

- Gegenstand der Untersuchung sind die von dem ALDI-Markt zukünftig auf die Nachbarschaft einwirkenden Geräusche sowie Vorschläge für erforderliche Vorkehrungen zum Schallschutz.
- Die ermittelten Beurteilungspegel halten den in der Nachbarschaft gemäß der TA Lärm tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr) geltenden gebietsabhängigen Immissionsrichtwert

von 55 dB(A) an allen Immissionsorten mindestens ein. Im deutlich immissionsempfindlicheren Nachtzeitraum (22.00 - 6.00 Uhr) wird der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) an allen Immissionsorten um mindestens 2 dB(A) unterschritten. Die vorgenannten Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind dabei zahlenmäßig identisch mit den in allgemeinen Wohngebieten geltenden schalltechnischen Orientierungswerten für Gewerbelärm gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1.

- Aufgrund der Richtwertunterschreitung um mindestens 6 dB(A) ist der verursachte Immissionsbeitrag mit Verweis auf Nr. 4.2 in Verbindung mit Nr. 3.2.1 der TA Lärm im Tageszeitraum am Immissionsort 10-07 sowie im Nachtzeitraum an den Immissionsorten 10-01 bis 10-06 als nicht relevant anzusehen.
- Eine relevante Geräuschvorbelastung durch weitere Anlagen und Betriebe, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, liegt für die im Rahmen dieser Untersuchung maßgebenden Immissionsorte nicht vor, sodass aus gutachterlicher Sicht kein Immissionskonflikt zu erwarten ist.
- Zum Schutz der Nachbarschaft bzw. zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind verschiedene Schallschutzmaßnahmen, die eine Lärmschutzwand, die Warenanlieferung, die Öffnungszeiten usw. betreffen, umzusetzen.
- Gegen etwaige sonn- und feiertägliche Warenanlieferungen per Lkw bestehen aus schallschutztechnischer Sicht keine Bedenken, sofern diese ausschließlich tagsüber erfolgen.
- Überschreitungen der nach Nr. 6.1 Abs. 2 der TA Lärm für kurzzeitige Geräuschspitzen geltenden Immissionswerte sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.
- Maßnahmen zur Verminderung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Nr. 7.4 der TA Lärm sind zudem nicht erforderlich.

---

Informationen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen:

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** vom 16.11.2017
(Grünplan - *Büro für Landschaftsplanung, Dortmund*)

- In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehung und Potenzialerfassung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Plangebiet derzeit nicht bekannt oder nachweisbar. Der Untersuchungsraum verfügt aufgrund der Vornutzung, der Nähe zu Verkehrswegen und der hohen Versiegelungsanteile nur über eine geringe Wertigkeit und potenzielle Nutzbarkeit für planungsrelevante Arten.
- Der Gebäudebestand des Lebensmittelmarktes ist durch Lärm- und Lichtemissionen sowie Unruhe geprägt und weist keine potenziellen Einflugmöglichkeiten für Fleder-

mäuse auf. Der Abriss des vorhandenen Gebäudes und der Verlust der vorhandenen jungen Bäume der Stellplatzanlage lösen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus. Eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe 2) ist damit nicht erforderlich. Aus Vorsorgegründen wird ein Abriss des Gebäudes in den Herbstmonaten empfohlen. Zu beachten ist weiterhin, dass Baumfällungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zugunsten brütender Vogelarten grundsätzlich unzulässig sind, wodurch eine Beeinträchtigung europäischer Vogelarten ausgeschlossen werden kann.

**Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung** von Mai 2018
(Grünplan - *Büro für Landschaftsplanung, Dortmund*)

- Dem ermittelten Biotopwert des Ausgangszustandes von 775 Wertpunkten steht nach Realisierung der Bebauungsplanung ein prognostizierter Biotopwert von 750,9 Wertpunkten gegenüber. Aus der Gegenüberstellung von Ausgangs- und Planungszustand ergibt sich somit bezogen auf die Grundfläche eine geringfügige negative Gesamtbilanz von 24,1 Wertpunkten. Aufgrund der Geringfügigkeit des Biotopwertverlustes, der Reduzierung der vollständig versiegelten Fläche von 5.288,5 $m^2$ auf 4.190,5 $m^2$ sowie unter Berücksichtigung der Neupflanzung von 18 Parkplatzbäumen (bei einer Inanspruchnahme von 17 Jungbäumen) kann der Eingriff als am Standort ausgeglichen angesehen werden. Positiv ist in diesem Zusammenhang zudem die Verwendung von versickerungsfähigem Breitfugenpflaster im Bereich der Stellplätze anzusehen. Eine externe Kompensation ist somit nicht erforderlich.

**Stellungnahme** des **Kreises Recklinghausen** als **Untere Naturschutzbehörde** vom 28.08.2018

- Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht. Es wird vorgebracht, dass es keine ernstzunehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten gibt, die durch die Planung betroffen sein können.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Baumfällungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum September zugunsten brütender Vogelarten verboten sind.

---

Informationen zum Schutzgut Boden:

**Stellungnahme** des **Kreises Recklinghausen** als **Untere Bodenschutzbehörde** vom 28.08.2018

- Die Untere Bodenschutzbehörde soll umgehend informiert werden, sofern im Zuge der geplanten Bauarbeiten noch Restkontaminationen des Bodens angetroffen werden sollten.

Informationen zum Schutzgut Wasser:

**Stellungnahme** des **Kreises Recklinghausen** als **Untere Wasserbehörde** vom 28.08.2018 und 2.10.2018

- Die Entwässerung des Plangebietes soll weiterhin im Trennsystem erfolgen. Hierbei wird das Schmutzwasser, wie bisher auch, an den bestehenden Mischwasserkanal angeschlossen. Das anfallende Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Verkehrsflächen soll weiterhin in den Haarbach eingeleitet werden. Eine wasserrechtliche Erlaubnis (bis 31.10.2028) ist vorhanden.
- Da der neue Markt im Bereich der heutigen Rückhalte- bzw. Filteranlage (Vorreinigung für das belastete Niederschlagswasser) gebaut wird, müssen beide Anlagen an anderer Stelle errichtet werden. Die Planung sieht vor, dass das Niederschlagswasser der Dachfläche direkt in die Rückhaltung eingeleitet wird. Das auf den Hof- und Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird über eine Vorklärung der Rückhaltung zugeführt. Von dort wird das Niederschlagswasser über den vorhandenen und zu erhaltenden Übergabeschacht gedrosselt in den Haarbach eingeleitet.
- Für die Gründung und Isolierung sowie Herstellung von Untergrundbefestigungen dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die unter Einfluss von Wasser oder durch sonstige Einwirkungen Stoffe ergeben, die schädlich auf das Grund- oder Oberflächenwasser wirken.
- Recycling-Baustoffe, mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen oder sonstigen hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitige wassergefährdende Stoffe dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen eingebaut werden. Für den Einbau dieser Stoffe ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- Der Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten ist nur erlaubnisfähig, wenn das zu verbauende Material entsprechend dem gemeinsamen Runderlass der Ministerien für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW und Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW (MUNLV / MWMEV) „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“ vom 09.01.2001 die wasserwirtschaftlichen Anforderungen sowie die bautechnischen Anforderungen erfüllen.
- Mit Schreiben vom 2.10.2018 stimmt die Untere Wasserbehörde dem mittlerweile vorgelegten Entwässerungskonzept zu.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan mitsamt den ausgelegten Unterlagen schriftlich sowie elektronisch im Bereich ***„Beteiligung"*** unter **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung/** oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Während des Offenlegungszeitraumes können die Unterlagen auch im Internet unter der Internet-Adresse: **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung/** eingesehen werden.

Gladbeck, den 27.06.2019

Der Bürgermeister

- Roland -

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
**17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck**
**Bereich: „Schultenstraße / Scholtwiese“**

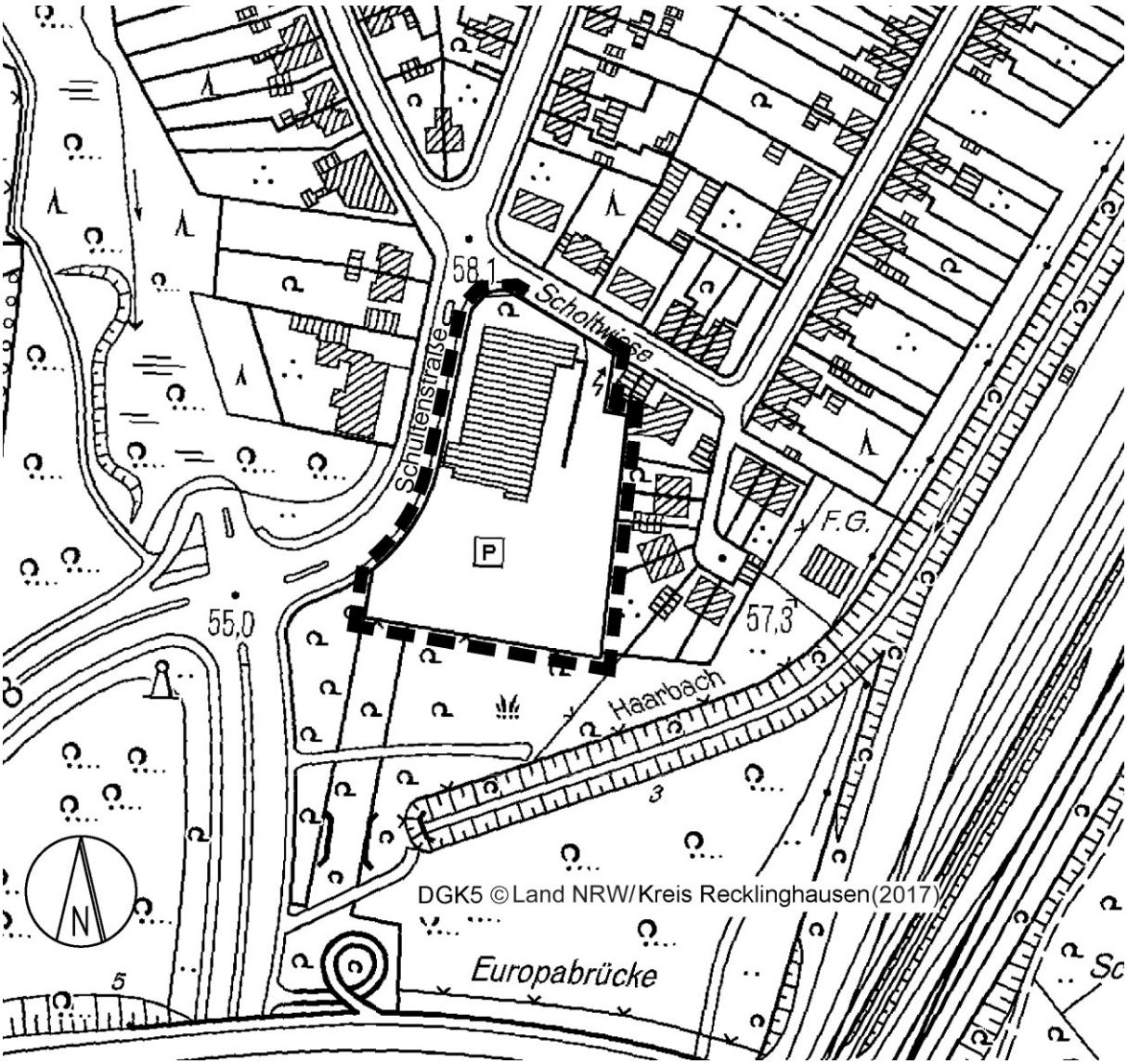


**Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 24.01.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Mit der Begründung vom 19.12.2018 ist die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck, Bereich: „Schultenstraße / Scholtwiese“, in der Fassung vom 19.07.2018, gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen.

Mit Hilfe der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines großflächigen Einzelhandelbetriebes geschaffen werden.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich: Schultenstraße / Scholtwiese mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt Gladbeck wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen kann in der Zeit

**vom 23.07.2019 bis einschließlich zum 22.08.2019**

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2 in Gladbeck im Flur des 4. Obergeschosses vor Zimmer 432 und 433 eingesehen werden.

Es liegen die folgenden Unterlagen sowie die folgenden umweltbezogenen Informationen vor:

**Begründung** der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 19.12.2018 einschließlich **Umweltbericht** vom 19.12.2018

- In der Begründung einschließlich des Umweltberichtes werden u. a. die Umwelt und ihre Bestandteile sowie die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden; Fläche (insb. Flächenversiegelung); Wasser (insb. Niederschlagswasser); Klima und Luft; Landschaft; Kultur und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander untersucht.
- Von dem Vorhaben gehen keine schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter aus. Die Umsetzung der Planung hat im Wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Klima/Luft.

  In Folge der Planumsetzung wird die wohnortnahe Versorgung der umliegenden Bevölkerung dauerhaft sichergestellt. Planungsbedingt entfallen einige im Plangebiet befindliche Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Gladbeck fallen. Der Baumverlust wird durch Anpflanzen gleichwertigen Ersatzes vollumfänglich ausgeglichen. Aus der Umsetzung der Planung resultiert im Vergleich zum Ist-Zustand eine Reduzierung der vollständig versiegelten Fläche. Durch Wiedernutzung des Vorhabenstandortes wird eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle (mit voraussichtlich erheblich größeren umweltbezogenen Auswirkungen) vermieden. Durch das firmeneigene »Green-Building«-Konzept wird zudem dem Anspruch an eine klimafreundliche bzw. klimaschützende Bauweise Rechnung getragen.

  Informationen zum <u>Schutzgut Mensch</u>:

**Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines ALDI-Marktes** vom 08.06.2018
(*Wenker & Gesing, Gronau*)

- Gegenstand der Untersuchung sind die von dem ALDI-Markt zukünftig auf die Nachbarschaft einwirkenden Geräusche sowie Vorschläge für erforderliche Vorkehrungen zum Schallschutz.

- Die ermittelten Beurteilungspegel halten den in der Nachbarschaft gemäß der TA Lärm tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr) geltenden gebietsabhängigen Immissionsrichtwert von 55 dB(A) an allen Immissionsorten mindestens ein. Im deutlich immissionsempfindlicheren Nachtzeitraum (22.00 - 6.00 Uhr) wird der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) an allen Immissionsorten um mindestens 2 dB(A) unterschritten. Die vorgenannten Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind dabei zahlenmäßig identisch mit den in allgemeinen Wohngebieten geltenden schalltechnischen Orientierungswerten für Gewerbelärm gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1.
- Aufgrund der Richtwertunterschreitung um mindestens 6 dB(A) ist der verursachte Immissionsbeitrag mit Verweis auf Nr. 4.2 in Verbindung mit Nr. 3.2.1 der TA Lärm im Tageszeitraum am Immissionsort 10-07 sowie im Nachtzeitraum an den Immissionsorten 10-01 bis 10-06 als nicht relevant anzusehen.
- Eine relevante Geräuschvorbelastung durch weitere Anlagen und Betriebe, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, liegt für die im Rahmen dieser Untersuchung maßgebenden Immissionsorte nicht vor, sodass aus gutachterlicher Sicht kein Immissionskonflikt zu erwarten ist.
- Zum Schutz der Nachbarschaft bzw. zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind verschiedene Schallschutzmaßnahmen, die eine Lärmschutzwand, die Warenanlieferung, die Öffnungszeiten usw. betreffen, umzusetzen.
- Gegen etwaige sonn- und feiertägliche Warenanlieferungen per Lkw bestehen aus schallschutztechnischer Sicht keine Bedenken, sofern diese ausschließlich tagsüber erfolgen.
- Überschreitungen der nach Nr. 6.1 Abs. 2 der TA Lärm für kurzzeitige Geräuschspitzen geltenden Immissionswerte sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.
- Maßnahmen zur Verminderung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Nr. 7.4 der TA Lärm sind zudem nicht erforderlich.

Informationen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen:

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** vom 16.11.2017
(Grünplan - *Büro für Landschaftsplanung, Dortmund*)

- In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehung und Potenzialerfassung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Plangebiet derzeit nicht bekannt oder nachweisbar. Der Untersuchungsraum verfügt aufgrund der Vornutzung, der Nähe zu Ver-

kehrswegen und der hohen Versiegelungsanteile nur über eine geringe Wertigkeit und potenzielle Nutzbarkeit für planungsrelevante Arten.

- Der Gebäudebestand des Lebensmittelmarktes ist durch Lärm- und Lichtemissionen sowie Unruhe geprägt und weist keine potenziellen Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Der Abriss des vorhandenen Gebäudes und der Verlust der vorhandenen jungen Bäume der Stellplatzanlage lösen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus. Eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe 2) ist damit nicht erforderlich. Aus Vorsorgegründen wird ein Abriss des Gebäudes in den Herbstmonaten empfohlen. Zu beachten ist weiterhin, dass Baumfällungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zugunsten brütender Vogelarten grundsätzlich unzulässig sind, wodurch eine Beeinträchtigung europäischer Vogelarten ausgeschlossen werden kann.

**Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung** von Mai 2018
(Grünplan - *Büro für Landschaftsplanung, Dortmund*)

- Dem ermittelten Biotopwert des Ausgangszustandes von 775 Wertpunkten steht nach Realisierung der Bebauungsplanung ein prognostizierter Biotopwert von 750,9 Wertpunkten gegenüber. Aus der Gegenüberstellung von Ausgangs- und Planungszustand ergibt sich somit bezogen auf die Grundfläche eine geringfügige negative Gesamtbilanz von 24,1 Wertpunkten. Aufgrund der Geringfügigkeit des Biotopwertverlustes, der Reduzierung der vollständig versiegelten Fläche von 5.288,5 m² auf 4.190,5 m² sowie unter Berücksichtigung der Neupflanzung von 18 Parkplatzbäumen (bei einer Inanspruchnahme von 17 Jungbäumen) kann der Eingriff als am Standort ausgeglichen angesehen werden. Positiv ist in diesem Zusammenhang zudem die Verwendung von versickerungsfähigem Breitfugenpflaster im Bereich der Stellplätze anzusehen. Eine externe Kompensation ist somit nicht erforderlich.

Informationen zum Schutzgut Boden:

**Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW**

Die Bezirksregierung Arnsberg bringt verschiedene Hinweise zu bergbaulichen Verhältnissen für das betroffene Grundstück vor. Es werden Bergwerksfelder bzw. Bewilligungsfelder benannt und eine Beteiligung der betroffenen Bewilligten angeregt.
Die von der Bezirksregierung benannten Bewilligten wurden in das Verfahren zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einbezogen. Anregungen bzw. Hinweise wurden jedoch keine vorgebracht.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Flächennutzungsplan-Änderung mitsamt den ausgelegten Unterlagen schriftlich sowie elektronisch im Bereich ***„Beteiligung"*** unter **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung/** oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Während des Offenlegungszeitraumes können die Unterlagen auch im Internet unter der Internet-Adresse: **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung/** eingesehen werden.

Gladbeck, den 28.06.2019

Der Bürgermeister

- Roland -

**Bekanntmachung der Genehmigung der**
**13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck**
**Bereich „Konrad-Adenauer-Allee / Krusenkamp“**

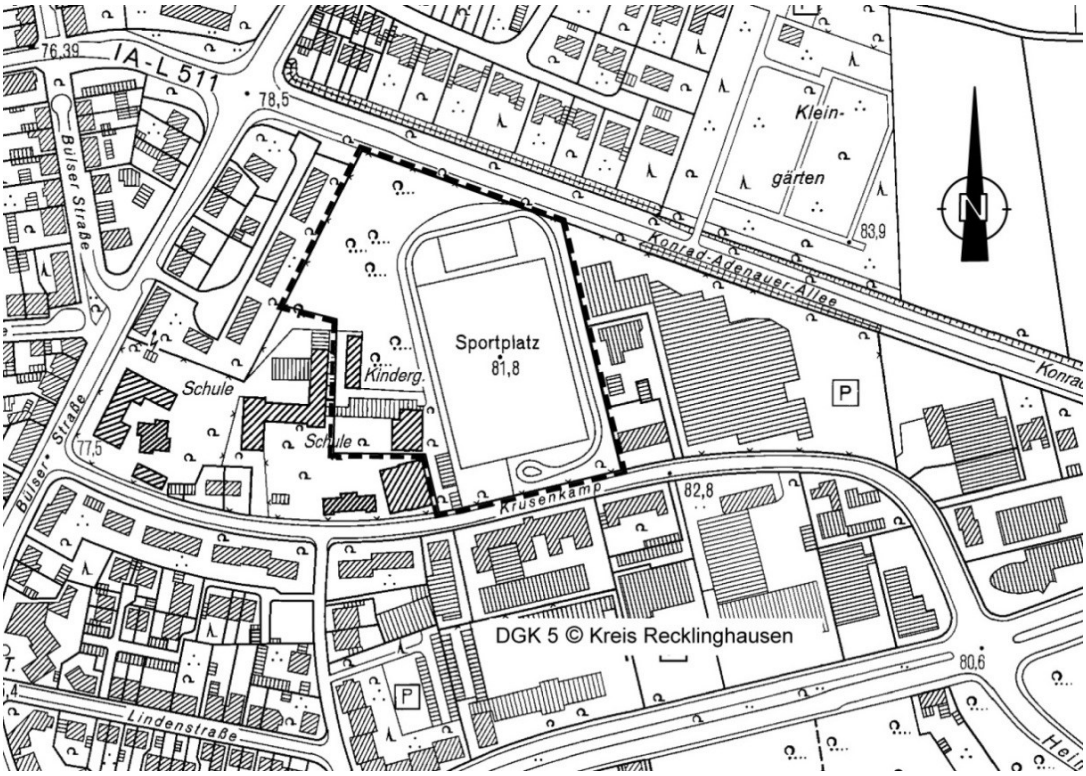


Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Konrad-Adenauer-Allee / Krusenkamp“ beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel / Baumarkt und Gartencenter“.

Mit Bescheid vom 16.05.2019 (Az.: 35.02.01-600-004/2019.0001) wurde die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Münster wie folgt genehmigt:

*Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Gladbeck am 11.10.2018 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Konrad-Adenauer-Allee / Krusenkamp“.*

*Münster, den 16.05.2019*
*Bezirksregierung Münster*
*Az.: 35.02.01-600-004/2019.0001*
*Im Auftrag*

*Stolz*

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Erteilung der Genehmigung der 13. Flächennutzungsplan-Änderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck rechtswirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung können die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 464, eingesehen werden.

Gladbeck, den 13.06.2019
Der Bürgermeister

- Roland -

## Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

**Kontonummer 300162732**

ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboten.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 18.06.2019

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Ludger Kreyerhoff

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister
Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.